



Mindestlohn – Lockerung der Aufzeichnungspflichten

Ausgangslage

Im Zuge der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes sind auch Aufzeichnungspflichten für Arbeitgeber festgelegt worden. Nach § 17 MiLoG (Mindestlohngesetz) müssen Arbeitgeber für bestimmte Beschäftigte Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit festhalten.

Bisherige Regelungen

Arbeitgeber, deren Branchen im § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgeführt sind sowie Arbeitgeber, die sog. Minijobber beschäftigen, sind ab 01.01.2015 dazu verpflichtet, Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen sieben Tage nach dem entsprechenden Arbeitstag vorliegen und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Darüber hinaus war bisher geregelt, dass eine Aufzeichnungspflicht nach § 17 Abs.1 und Abs.2 MiLoG dann nicht erforderlich ist, wenn der jeweilige Arbeitnehmer ein verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt von über 2.958 Euro brutto erhält.

Neuregelung

Die neue Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung vom 29. Juli 2015 hat die bisherige Verordnung abgelöst. **Die neuen Regelungen gelten ab 01. August 2015.**

Die Schwelle in Höhe von monatlich 2.958 Euro ist zum 01. August 2015 um eine neue Schwelle von 2.000 Euro brutto ergänzt worden. Die neue Schwelle greift jedoch nur dann, wenn der betreffende Arbeitnehmer ein Gehalt von über 2.000 Euro brutto als verstetigtes Arbeitsentgelt bereits in den letzten 12 Monaten von dem gleichen Arbeitgeber bereits erhalten hat. Für alle weiteren Arbeitnehmer, die nicht bereits seit 12 Monaten mehr als 2.000 Euro brutto verdienen, entfällt die Aufzeichnungspflicht -wie bisher – erst ab einem monatlichen Bruttogehalt von mehr als 2.958 Euro.

Daneben regelt die neue Verordnung, dass eine Aufzeichnungspflicht für im Betrieb arbeitende Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers nicht erforderlich ist.